

Reform des Gutachter-Rechts

Sachverständige müssen Interessenkonflikte offenlegen

Die vom Bundesrat beschlossene Reform des Gutachter-Rechts hat viel weiter reichende Folgen als bisher bekannt (Az. BR-DS 465/16). „Die Neuerungen können jeden Bürger betreffen“, so Ursula Gresser, Gutachterin und Professorin an der Universität München. Als Beispiele nennt sie Verfahren um Erwerbsminderungsrenten ebenso wie die Anerkennung einer Behinderung oder Regelungen zum Kontakt zu eigenen Kindern nach einer Scheidung.

Erstmals ist mit der Reform nun jeder Sachverständige ausdrücklich aufgefordert, mögliche Interessenkonflikte darzulegen und zu prüfen, „ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen“.

Diese Gründe sind künftig dem Gericht mitzuteilen. Unterlässt dies der Sachverständige, kann ihm sein Honorar gestrichen sowie ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Damit sollen „Gefälligkeitsgutachten“ verhindert werden. Als „partiisch“ könnten von nun an solche Gutachter gelten, die überwiegend für einen einzigen Auftraggeber (z. B. Versicherung) arbeiten und somit von diesem wirtschaftlich abhängig sind.

„Bummelgutachter“, die Fristen zur Abgabe überziehen, trifft künftig eine Strafe von bis zu 3000 Euro. Für die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ist die Reform ein „Meilenstein der deutschen Rechtsgeschichte“. *mk*